



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen](http://www.wpk.de/stellungnahmen)

## **Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 18. März 2008 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages erneut zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren Stellung genommen (im Anschluss an die Stellungnahme vom 25. Januar 2008). Der Wortlaut ist nachfolgend wiedergegeben:

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren zum 19. Dezember 2007 enthält – anders als noch der Referentenentwurf zum gleichen Gesetz – nunmehr in Artikel 5 auch eine Änderung des § 55a Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Die Wirtschaftsprüferkammer hatte zum vorliegenden Regierungsentwurf mit Schreiben vom 25. Januar 2008 bereits gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrats Stellung genommen; zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir auf das in Kopie beigelegte Schreiben nebst Anlage verweisen (**Anlagen 1 u. 2**, *Anm.: zu den Anlage 1 u. 2 siehe Stellungnahme vom 25. Januar 2008 unter [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/) vom 29. Januar 2008*). Da in besagtem Schreiben auf die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum gleichen Gesetzesentwurf Bezug genommen wird, haben wir diese der guten Ordnung halber in **Anlage 3** beigelegt.

Wir dürfen die Gelegenheit nutzen, unsere gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrats dargelegte Auffassung Ihnen gegenüber zu konkretisieren, indem wir nunmehr – in Fortführung unserer dortigen allgemeinen Anregungen – einen konkreten Vorschlag für eine eigenständige Regelung des Themenkomplexes in der WPO unterbreiten. Diesem liegen insbesondere die Erwägungen zugrunde, dass WP/vBP auch bei der Erbringung von Steuerrechtshilfe nicht an die im Steuerberatungsgesetz geregelten Berufspflichten gebunden sind, sondern auch insoweit nur und ausschließlich den Vorschriften ihres eigenen Berufsrechts (WPO, BS WP/vBP) unterliegen. Einem bloßen Verweis auf die Regelungen des StBerG, wie er in § 55a Abs. 1 WPO i. d. F. des

Regierungsentwurfs enthalten ist, steht die Wirtschaftsprüferkammer daher kritisch gegenüber. Darüber hinaus berücksichtigt der Vorschlag, dass WP/vBP, anders als StB, aber vergleichbar den Patentanwälten, keiner gesetzlichen Vergütungsordnung unterliegen. Der Regelungsvorschlag orientiert sich daher an der für die Patentanwaltsordnung (PAO) vorgesehenen Regelung des Regierungsentwurfs. Im Übrigen wurden die Änderungsvorschläge der Bundessteuerberaterkammer berücksichtigt, soweit wir uns diesen im Rahmen unserer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrats angeschlossen haben.

Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren könnte nach alledem wie folgt lauten:

### **Artikel 5** **Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird zu § 55.

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ das Komma sowie die Angabe „2“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
  
„Für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gilt dies, soweit § 55a nichts anderes bestimmt.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. § 55a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 55a Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers abhängig gemacht wird oder nach denen der Wirtschaftsprüfer einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen, durch die der Wirtschaftsprüfer sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.

- (2) Ein Erfolgshonorar darf nur für einen Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Die Vereinbarung muss enthalten:
  1. Die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Wirtschaftsprüfer bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,
  2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingung verdient sein soll,
  3. die Höhe des Erfolgsschlags, der zu zahlen ist, wenn der erstrebte Erfolg in vollem Umfang erreicht wird.
- (4) In die Vereinbarung ist ferner ein Hinweis aufzunehmen, dass diese keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat. Ist die erfolgsabhängige Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf einen angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.
- (5) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, erhält der Wirtschaftsprüfer keine höhere als eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bemessene Vergütung.“



Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn  
Carsten-Ludwig Lüdemann  
Vorsitzender des Rechtsausschusses  
des Bundesrats

und an die Mitglieder  
des Rechtsausschusses des Bundesrats  
11055 Berlin

**Vorab per E-Mail: [mail-r@bundesrat.de](mailto:mail-r@bundesrat.de)**

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater  
Neue Promenade 4  
10178 Berlin

Zentrale 030 240087-0  
Durchwahl 030 240087-17  
Telefax 030 240087-99  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)  
<http://www.bstbk.de>

10. Januar 2008  
Wo/Da

### **Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren**

Sehr geehrter Herr Lüdemann,  
sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 19. Dezember 2007.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt nachdrücklich, dass zum Schutz der Unabhängigkeit der betroffenen Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater und zum Schutz der Rechtssuchenden die Vereinbarung von Erfolgshonoraren grundsätzlich untersagt bleibt.

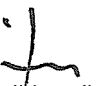
Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem maßgeblichen Beschluss vom 12. Dezember 2006 zwar darauf hingewiesen, dass auch eine völlige Aufhebung des Verbots verfassungsrechtlich zulässig sei. Ein derart weitreichender Schritt bräuchte - wie im europäischen Ausland auch - eine gründliche rechtspolitische Diskussion, die in der Kürze der durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Umsetzungsfrist allerdings nicht geführt werden konnte.

Vor diesem Hintergrund ist die im Regierungsentwurf getroffene Grundentscheidung richtig. Im Einzelnen gibt es aber einige Punkte, die im Gesetzgebungsverfahren dringend überarbeitungsbedürftig sind:

- Der Regierungsentwurf verwendet an seiner wichtigsten Stelle, dem Ausnahmetatbestand vom grundsätzlichen Verbot der Erfolgshonorare die Formulierung „*Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (...)*“. Der Ausdruck „insbesondere“ öffnet den eigentlich eng zu fassenden Ausnahmetatbestand zu sehr und birgt aufgrund seiner Unbestimmtheit die Gefahr von zu großen Rechtsunsicherheiten. Aus diesem Grund sollte der Ausdruck im Gesetzentwurf gestrichen werden.
- Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen enthalten soll, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht. Auch diese Regelung ist im hohen Maße streitanfällig und führt zu Rechtsunsicherheiten, da zu Beginn einer Mandatsbearbeitung eine verlässliche Prognose oftmals nur schwer zu treffen sein dürfte.
- Die formellen Voraussetzungen der Vergütungsvereinbarung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung sind in § 9 a Abs. 5 StBerG-E anders geregelt als in der erst seit 1. Januar 2007 in geänderter Form in Kraft befindlichen Regelung des § 4 Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV). Hier ist im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und einer leichteren Rechtsanwendung durch die Berufsangehörigen eine entsprechende Anpassung geboten.

Weitere Anmerkungen zum Regierungsentwurf aus Sicht des steuerberatenden Berufs finden sich in der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer. Für Rückfragen im weiteren Gesetzgebungsverfahren stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



(Hund)

stellv. Hauptgeschäftsführer

## **Stellungnahme**

**zum Regierungsentwurf  
des Gesetzes zur Neuregelung  
des Verbots der Vereinbarung  
von Erfolgshonoraren**

## A. Vorbemerkung

Eine Novellierung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 (Az.: 1 BvR 2576/04, NJW 2007, S. 979) aufgegeben hatte, das für Rechtsanwälte geltende ausnahmslose Verbot aufgrund der durch Art. 12 des Grundgesetzes (GG) geschützten Berufsfreiheit mindestens für Fälle zu lockern, in denen besondere Umstände in der Person des Mandanten vorliegen, die diesen davon abhalten, ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars einen Anwalt zur Verfolgung seiner Rechte zu beauftragen.

Auch wenn sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar nur auf § 49 b Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bezog, ergab sich zwangsläufig auch Änderungsbedarf in § 9 Steuerberatungsgesetz (StBerG), da diese Regelung derjenigen des § 49 b Abs. 2 BRAO entspricht und die Vorschriften aufeinander abgestimmt sind (vgl. *Kilian*, Das künftige Erfolgshonorar für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, BB 2007, S. 1061 [1064]). Deshalb lassen sich die Ausführungen dieser Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer, die sich zunächst nur auf den in Art. 4 des Regierungsentwurfs enthaltenen neuen „§ 9 a StBerG“ beziehen, auch auf die für Rechts- und Patentanwälte vorgesehene Regelungen übertragen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2006 einen weiten Gestaltungsspielraum gelassen. So handelte es sich bei der vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Rechtslage um den Ausnahmefall einer mittellosen Ausländerin ohne einen Anspruch auf deutsche Prozesskostenhilfe, die ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars nicht in der Lage gewesen wäre, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Für diese Fallsituation stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass das ausnahmslose Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren verfassungswidrig sei. Über den Ausnahmefall einer wirtschaftlichen Notsituation des Mandanten hinaus wies das Bundesverfassungsgericht weitergehend darauf hin, dass auch eine völlige Aufhebung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nicht gegen die Verfassung verstoße.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ausdrücklich, dass im Regierungsentwurf davon abgesehen wurde, das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vollständig aufzuheben. Nur weil eine völlige Aufhebung des Verbots - wie das Bundesverfassungsgericht feststellte - verfassungsrechtlich zulässig wäre, heißt dies nicht, dass eine solche völlige Freigabe der Vereinbarung von Erfolgshonoraren verfassungsrechtlich geboten oder rechts- und berufspolitisch sinnvoll wäre.

Die Gründe, die den Gesetzgeber dazu bewogen haben, im Zuge des Sechsten Steuerberatungsänderungsgesetzes (1994) das Verbot der Erfolgshonorare in § 9 StBerG aufzunehmen, haben immer noch Gültigkeit. Wie auch schon durch das zuvor geltende Verbot des § 107 Abs. 8 AO a. F. einer Beteiligung des Steuerberaters an der Steuerersparnis des Mandanten soll insbesondere die Unabhängigkeit des Steuerberaters geschützt werden, der als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege nicht zu eng mit den unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen seines Mandanten verknüpft werden soll. Weiterhin gilt es, den Mandanten vor überhöhten Gebührenforderungen zu schützen. Im Übrigen führt die Vereinbarung von Erfolgshonoraren zu einer Vergütung ohne Beachtung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV), die durch das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) umfassend aktualisiert worden ist. Demgemäß sprechen die Gründe, die für die Steuerberatergebührenverordnung gelten, für eine nur enge Öffnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren. Zu beachten ist insbesondere der Verbraucherschutz, der durch die vom Parlament beschlossene Steuerberatergebührenverordnung gestärkt wird, da der Mandant die Leistung des Steuerberaters regelmäßig nicht vollständig selbst einschätzen kann (Informationsasymmetrie). Ferner führt die StBGebV zur Qualitätssicherung, da der Steuerberater für alle Leistungen ein angemessenes Honorar erhält, sodass er sich allen Angelegenheiten mit der notwendigen Sorgfalt widmen kann. Die richtige Anwendung der Steuergesetze kommt aber nicht nur den Steuerpflichtigen zugute, sondern auch der Finanzverwaltung, die auf zuverlässig vorbereitete Unterlagen angewiesen ist, um die gesetzmäßige Erhebung des Steueraufkommens gewährleisten zu können. Die Steuerberatergebührenverordnung hat darüber hinaus eine soziale Komponente, da durch die Orientierung an den Gegenstandswerten die finanzielle Leistungsfähigkeit des Mandanten in die Honorarbemessung einbezogen wird. Die Steuerberatergebührenverordnung sichert auf diese Weise, dass jeder Bürger unabhängig vom Einkommen die Dienste des Steuerberaters in Anspruch nehmen kann.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt vor diesem Hintergrund den Aufbau des § 9 a StBerG-E, da in Satz 1 des ersten Absatzes das grundsätzliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren aufrechterhalten bleibt. Diese wichtige Grundaussage gilt nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 StBerG-E, „soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“. Der Ausnahmetatbestand, in dem die Vereinbarung von Erfolgshonoraren zulässig ist, findet sich in § 9 a Abs. 2 Satz 1 und 2 StBerG-E. Aufgrund der besonderen Bedeutung soll auf diese Entwurfsvorschrift umfassend eingegangen werden (unten B. 2.).



## B. Im Einzelnen:

### 1. § 9 a Abs. 1 StBerG-E

Der Aufbau der Sätze 1 und 2 des § 9 a Abs. 1 StBerG-E wird von der Bundessteuerberaterkammer begrüßt, da deutlich gemacht wird, dass das Verbot der Erfolgshonorare grundsätzlich aufrechterhalten wird. Zu begrüßen ist auch § 9 a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E, nach dem es unzulässig ist, dass sich der Steuerberater dazu verpflichtet, „*Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen*“. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass der Steuerberater als (gewerblicher) Prozessfinanzierer auftritt, was mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar wäre.

### 2. § 9 a Abs. 2 Satz 1 und 2 StBerG-E

§ 9 Abs. 2 StBerG-E lautet derzeit:

*„Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“*

Positiv hervorzuheben ist, dass die Formulierung des Regierungsentwurfs auf den Einzelfall und auf besondere Umstände abstellt und damit der pauschalen Vereinbarung von Erfolgshonoraren ohne Vorliegen einer Ausnahmekonstellation einen Riegel vorschiebt.

Dagegen lehnt die Bundessteuerberaterkammer die Überleitung zu § 9 a Abs. 2 StBerG-E und dabei speziell die Formulierung „insbesondere“ ab. Durch das Wort „insbesondere“ wird der an sich klar bestimmbare Ausnahmetatbestand unabsehbar weit geöffnet. Es kann auch nicht übersehen werden, dass durch die offene und auslegungsbedürftige Formulierung „insbesondere“ in erheblichem Umfang Rechtsunsicherheiten herbeigeführt werden. Aus der derzeitigen Formulierung ist nicht ersichtlich, wie weit der Ausnahmetatbestand gefasst ist.

Weiterhin geht der Regierungsentwurf mit der Verwendung des Begriffs „insbesondere“ über den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall hinaus, was von der Bundessteuerberaterkammer abgelehnt wird. Nicht zuletzt weil das gesamte Gesetzgebungsverfahren aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten engen Frist unter großem Zeitdruck erfolgte, sollte der

rechtspolitischen Diskussion dieser entscheidenden Weichenstellung genügend Raum gegeben werden. Es erscheint wesentlich sachgerechter, zunächst das verfassungsrechtlich Gebotene umzusetzen und anschließend zu diskutieren, was rechtspolitisch gewünscht ist. Im europäischen Ausland wurde die Frage der Erfolgshonorare lange und gründlich beraten (vgl. Kilian, BB 2007, S. 1061 [1066]). Auch in Deutschland sollte nicht vorschnell eine nicht ausgereifte Lösung umgesetzt werden. Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer ist es nicht sachgerecht, durch Verwendung einer offenen und streitanfälligen Formulierung die rechtspolitisch notwendige Diskussion zu verkürzen und die Klärung der weiteren Details den Gerichten aufzubürden.

Ebenso erscheint fraglich, ob das Tatbestandsmerkmal „*bei verständiger Betrachtung*“ wirklich überzeugend gewählt ist. Unklar bleibt, ob der Steuerberater den Angaben seines Mandanten vertrauen darf oder eine Pflicht zur Überprüfung besteht. Rechtssicherer wäre eine klarstellende Ergänzung, dass sich die „verständige Betrachtung“ auf die subjektiven Angaben des Mandanten zu seinen eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezieht. Mit einer solchen Formulierung würde auch besser berücksichtigt, dass im Erfolgsfall mandantenseitig die Neigung verstärkt werden könnte, die Vereinbarung eines Erfolgshonorars anzufechten, um den Erfolgzuschlag zu umgehen und lediglich die gesetzliche Vergütung zu schulden. Vor diesem Hintergrund ist eine subjektive Formulierung weniger streitanfällig und rechtssicherer.

Wir halten fest: Speziell die Formulierung „*damit besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn*“ sollte aus § 9 a Abs. 2 StBerG-E gestrichen werden, da sie zu weitreichenden Rechtsunsicherheiten führt. § 9 a Abs. 2 StBerG-E sollte also lauten: „*Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.*“ Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer ist eine engere und rechtssichere Formulierung zu wählen, die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, aber nicht über das verfassungsrechtlich Gebotene hinausgeht.

### **3. § 9 a Abs. 2 Satz 3 StBerG- E**

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 StBerG-E darf für den Fall eines Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein „*angemessener*“ Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

Was unter „angemessen“ zu verstehen ist, folgt aus dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Gesetzestext nicht. Aufschlüsse gibt hingegen die vorgesehene Gesetzesbegründung. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (zu § 4 a RVG-E) ist die Angemessenheit aus Sicht der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Dabei sollen zwei Gesichtspunkte entscheidend sein: Erstens muss der vereinbarte (Erfolgs-)Zuschlag umso größer sein, je weiter im Misserfolgsfall die gesetzliche Mindestvergütung unterschritten wird. Zweitens muss der Zuschlag nach der Begründung des Regierungsentwurfs umso größer sein, je niedriger die Erfolgsaussichten der Sache sind. Diese beiden Vorgaben sind nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer zu wichtig, um sie nicht in den Gesetzestext mit aufzunehmen, da so eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden kann.

Die Bundessteuerberaterkammer schlägt für eine geänderte Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 3 StBerG-E vor:

*„Dabei darf für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener und der Unterschreitung in der Höhe entsprechender Zuschlag auf die gesetzlichen Gebühren vereinbart wird. Bei der Bestimmung der Angemessenheit des Erfolgszuschlags sind die Erfolgsaussichten der Sache zu berücksichtigen.“*

#### **4. § 9 a Abs. 3 StBerG-E**

Die Tatbestandsmerkmale des § 9 a Abs. 3 Satz 1 StBerG-E entsprechen weitgehend den Tatbestandsmerkmalen des durch das Jahressteuergesetz 2007 neu gefassten § 4 Abs. 1 StBGebV. Allerdings wurde in § 9 a Abs. 3 Satz 1 StBerG-E die begrüßenswerte Klarstellung aufgenommen, dass die Vergütungsvereinbarung als „Vergütungsvereinbarung“ oder „in vergleichbarer Weise“ bezeichnet werden muss. Diese Klarstellung nimmt die Ansicht der Kommentarliteratur zu Vergütungsvereinbarungen auf (vgl. *Römermann*, in *Hartung/ders.*, RVG, 2004, § 4, Rn. 95), die unlängst gerichtlich bestätigt wurde (Urteil des AG Gemünden vom 14. Februar 2007).

#### **5. § 9 a Abs. 4 StBerG-E**

§ 9 a Abs. 4 Satz 1 StBerG sieht vor, dass in der Vergütungsvereinbarung „die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen kurz“ dargestellt sein müssen, „auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht“.

Dieser Regelungsvorschlag wird von der Bundessteuerberaterkammer entschieden abgelehnt, da er zu großen Rechtsunsicherheiten führt und streitanfällig ist. Zu Beginn einer Mandatsbearbeitung lassen sich die Erfolgsaussichten oftmals nur schwer einschätzen. Mit dieser Regelung wird dem Umstand zu wenig Rechnung getragen, dass je nach Ausgang des Verfahrens ein gesteigertes Interesse daran bestehen kann, die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nachträglich zu beseitigen. Für den Erfolgsfall muss der Steuerberater befürchten, dass sich der Mandant darauf beruft, die Einschätzung der Erfolgsaussichten wäre zu pessimistisch und Grundlage der Entscheidung des Mandanten gewesen, sich auf die Vereinbarung eines Erfolgshonorars einzulassen. Umgekehrt könnte der Mandant im Unterliegensfall darauf abstellen, dass er bei einer anderen Erfolgseinschätzung von der Beauftragung des Steuerberaters abgesehen hätte, da ihn nun beispielsweise die Verwaltungskosten treffen.

Eine verpflichtende Einschätzung der Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist abzulehnen, da dies zu Rechtsunsicherheiten führt und Rechtsstreitigkeiten provoziert. Um dem beabsichtigten Mandantenschutz ausreichend Rechnung zu tragen, bietet sich die Übernahme der Regelung des § 4 Abs. 2 StBGebV an, nach der eine unangemessen hohe Vergütung in einem Rechtsstreit auf eine angemessene Höhe herabgesetzt werden kann.

## 6. § 9 a Abs. 5 StBerG-E

Der Bestimmung, dass aus einer formunwirksamen Vergütungsvereinbarung keine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangt werden kann, kann zugestimmt werden.

- ) Aufgrund der Rechtsangleichung sollte, wie in § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG und in § 4 Abs. 1 Satz 3 StBGebV folgende Formulierung aufgenommen werden:

*„Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil es den Formvorschriften des § 9 a StBerG nicht entspricht.“*

Diese Regelung verhindert, dass ein Steuerberater, der auf Betreiben des Mandanten und dessen Versprechungen auf die Einhaltung der Form verzichtet und tätig wird, allein durch das Berufen auf die Nichteinhaltung der Form schutzlos gestellt wird.

Die Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs, die Abweichung des § 9 a Abs. 5 StBerG-E/§ 4 b RVG-E zu den Regelungen der § 4 StBGebV bzw. § 4 RVG sei notwendig, um das grundsätzliche Verbot des Erfolgshonorars durchzusetzen, überzeugen nicht. Soweit ein Steuerberater in geplanter Art und Weise und mit Umgehungsabsicht die Formvorschriften missachtet und einen entsprechend hohen Vorschuss verlangt, stellt dies eine Berufspflichtverletzung nach § 57 Abs. 1 StBerG dar, die berufsrechtlich geahndet wird. Die im Regierungsentwurf geäußerte Befürchtung, dass somit das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren ausgehebelt werden könnte, ist also unbegründet.

Wir halten fest: Zur Rechtsangleichung an § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG und in § 4 Abs. 1 Satz 3 StBGebV ist eine neuer Satz 2 an § 9 a Abs. 5 Satz 1 StBerG-E anzufügen, nachdem das freiwillig und ohne Vorbehalt durch einen Mandanten Geleistete nicht deshalb zurückverlangt werden darf, weil Formvorschriften verletzt wurden.